



Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Füssen (Landkreis Ostallgäu) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Füssen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge | |
|-----------------------------------|----------------------|--------------------|--|-----------------------|
| | | | gegenüber bisher | auf nunmehr verändert |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | | | | |
| die Ausgaben | 3.435.450 EUR | | 36.414.950 EUR | 39.850.400 EUR |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | | 262.200 EUR | 34.226.800 EUR | 33.964.800 EUR |

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Füssen wird von **18.816.950 EUR** um **2.586.050 EUR** vermindert und damit auf **16.230.900 EUR** festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Füssen wird von **5.550.000 EUR** um **45.000 EUR** erhöht und damit auf **5.595.000 EUR** festgesetzt.



§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert und beträgt damit weiterhin **15.000.000 EUR**.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Füssen, xx.xx.2022

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister